

# Fuel Switch (Teil 2) – Entwürfe vom 08.08.2022

10. August 2022

## Zusammenfassung

Am 12.7.2022 sind Änderungen des Energiesicherungsgesetzes und weiterer Gesetze in Kraft getreten, um für die drohende Gasmangellage gerüstet zu sein. Verschiedene Änderungen betreffen direkt die Möglichkeit, einen sog. „Fuel Switch“ von Energie- und Industrieanlagen zu erleichtern mit dem Ziel, Gas einzusparen.

Die Unternehmen arbeiten mit Hochdruck daran, sich auf die geänderten Energieversorgungsbedingungen einzustellen. Damit soll Gas eingespart, Arbeitsplätze gesichert und Lieferketten zur Versorgung der Bevölkerung aufrechterhalten werden.

Der BDI hat am 27.08.2022 Vorschläge vorgelegt, damit die Unternehmen den Fuel Switch sowie weitere Gaseinsparprojekte überhaupt zeitnah umsetzen können. Denn das **Energiesicherungsgesetz (EnSiG)** und das **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** enthalten noch erhebliche Defizite für den Fall, dass die Unternehmen ihre Anlagen jetzt schnellstmöglich auf andere Energieträger als Erdgas umstellen wollen bzw. sonstige Gaseinsparprojekte durchführen wollen. Auch die **Abweichungsrechtsverordnung** nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG ist noch nicht erlassen worden, um den Weg für die Notfallregelungen freizumachen.

Am 08.08.2022 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) nun weitere Vorschläge vorgelegt zur Änderung der Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der 4. BImSchV und der 44. BImSchV. Hiermit soll in der angespannten Versorgungslage ermöglicht werden, sichere und zügige Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen bzw. ganz auf sie zu verzichten.

**Mit diesem Papier möchten wir von Seiten der Industrie die Vorschläge vom 08.08.2022 kommentieren. Da für die Bewertung nur 24 Stunden zur Verfügung standen, ist diese als nur vorläufig und nicht abschließend zu verstehen.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines:</b> .....	<b>3</b>
1. BDI-Position vom 27.07.2022: .....	3
2. Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG sehr zügig erlassen: .....	3
3. Zeitgleiche Erarbeitung Verwaltungsvorschriften in den Bundesländern: .....	3
4. Geltungszeitpunkt der Erleichterungen: .....	4
5. Neuvorhaben berücksichtigen: .....	4
6. Überwachungspläne der DEHSt: .....	4
7. Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser: .....	4
8. Vorprüfung Umweltverträglichkeitsprüfung: .....	4
9. Starke Signale der Bundesregierung in Richtung EU-Kommission: .....	5
<b>II. Im Einzelnen:</b> .....	<b>5</b>
1. Ergänzungen des § 31e BImSchG-Entwurf .....	5
2. Ergänzung des § 31f BImSchG-Entwurf .....	6
3. Ergänzung des § 31g BImSchG-Entwurf .....	8
4. Ergänzung § 31h BImSchG-Entwurf .....	9
5. Klarstellung Überschrift Vierter Abschnitt BImSchG .....	9
6. Ergänzung 4. BImSchV .....	9
7. Aufnahme eines Moratoriums für § 327 StGB in EGStGB .....	9
8. Abweichungen von der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) .....	10
9. Abweichungen von der Betriebssicherheitsverordnung .....	11
10. Abweichungen von der KAS 1: Sicherheitsrelevante Anlagenteile erforderlich .....	11
11. Sonstiges: .....	12
<b>III. Anhang: Beispiele für Industrieprojekte zur Einsparung von Gas und zur Aufrechterhaltung aller Industrieprozesse</b> .....	<b>1</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>1</b>

## I. Allgemeines:

### 1. BDI-Position vom 27.07.2022:

Wir bitten darum, dass die aus der BDI-Position vom 27.07.2022 noch nicht aufgegriffenen Punkte, noch umgesetzt werden.

- In der BDI-Position vom 27.07.2022 haben wir u. a. vorgeschlagen, dass zur Beschleunigung des Fuel Switches und sonstiger Gaseinsparprojekte an die Stelle der erforderlichen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren im Sinne von BImSchG, WHG und den Landesbauordnungen/BauGB ein formloses Anzeigeverfahren bei der zuständigen Behörde treten sollte, das lediglich Unterlagen hinsichtlich der Darlegung der Voraussetzungen in § 1 Abs. 1 Satz 1 EnSiG sowie der technischen Beschreibung des Brennstoffwechsels oder der Wiederinbetriebnahme/Reaktivierung von Anlagen erfordert und innerhalb von 7 Tagen nach Einreichung der Anzeige von der zuständigen Behörde mit einer Anzeigebestätigung zu versehen ist.

Die Dauer von Genehmigungsverfahren (im Schnitt 2 Jahre) verhindert kurzfristige Brennstoffwechsel, sonstige Gaseinsparprojekte und die Aufrechterhaltung der Industrieproduktion bei Verknappung von Betriebsmitteln.

Wenn diesem Vorschlag von der Bundesregierung nicht gefolgt wird, würden wir es begrüßen, wenn alle erdenklichen sonstigen Beschleunigungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Projekte genutzt werden.

- Eine Reihe von Vorschlägen aus der BDI-Position vom 27.07.2022 wurden noch nicht aufgegriffen (z. B. Baugenehmigungsverfahren in den Ländern, Erleichterungen zur AwSV, Betriebssicherheitsverordnung, Immissionsschutzrecht). Wir bitten um Berücksichtigung.

### 2. Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG sehr zügig erlassen:

Es ist von großer Bedeutung für die Wirtschaft, dass die Abweichungsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 EnSiG nun sehr zügig erlassen wird. Bestimmte materielle oder Verfahrensvorschriften sollten gar nicht oder nur in veränderter Form zur Anwendung kommen. Es handelt sich hier um ausdrückliche Notfallregelungen, die auch nur befristet zur Anwendung kommen sollen.

Der BDI macht im Positionspapier vom 27.07.2022 eine Reihe von Vorschlägen, was in der Verordnung geregelt werden sollte, u. a. zeitweiliges Aussetzen der Grundpflichten des § 5 und des § 22 BImSchG, Abweichungen von der TA Lärm, der TA Luft, der 13. BImSchV, der 17. BImSchV, der 44. BImSchV, der Betriebssicherheitsverordnung, der AwSV und von der KAS 1.

### 3. Zeitgleiche Erarbeitung Verwaltungsvorschriften in den Bundesländern:

Der BDI spricht sich dafür aus, dass von der Bundesregierung starke Signale in Richtung der Länder im Hinblick auf eine zügige und unbürokratische Durchführung der Verfahren ausgehen. Dringend notwendig sehen wir die zeitgleiche Erarbeitung von entsprechenden Verwaltungsvorschriften (Erlasse) für die Vollzugsbehörden zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe:

- Abweichungen von einzelnen in der Genehmigung enthaltenen Anforderungen an die Emissionen der Anlage
- Erforderlichkeit der Abweichungen

#### 4. Geltungszeitpunkt der Erleichterungen:

Es sollte im BImSchG und in der Abweichungsverordnung festgeschrieben werden, dass die Erleichterungen ab sofort genutzt werden können (Unabhängig von den Stufen des Notfallplans) und es durch die Betreiber keiner Darlegungen im Einzelfall mehr bedarf. Es sollten bereits mit Anträgen ab Ausrufen der Frühwarnstufe Erleichterungen in Anspruch genommen werden können.

#### 5. Neuvorhaben berücksichtigen:

Wir bitten darum, dass Erleichterungen nicht lediglich für Bestandsvorhaben, sondern auch **für neue Vorhaben** eingeführt werden sollten. Bei Neuvorhaben greifen die Ausnahmeregelungen bisher nicht. Die Umfrage des BDI bei Industrieunternehmen hat ergeben, dass viele Projekte im Rechtsinne nicht „Änderungsvorhaben“ an bestehenden Anlagen sind, sondern formal unter den Begriff der Vorhaben von Neuanlagen fallen. Um auch solche Genehmigungsvorhaben zügig umsetzen zu können, bedarf es daher weiterer Anpassungen des Immissionsschutzrechts.

#### 6. Überwachungspläne der DEHSt:

Die Anlagengenehmigung und der Brennstoffwechsel sind die eine Sache. Zudem müssen Unternehmen die dem europäischen Emissionshandel (ETS) unterworfen sind, auch ihre Überwachungspläne nach § 6 TEHG anpassen, ansonsten laufen sie in erhebliche finanzielle Risiken und können faktisch nicht umstellen. Da es sich um zwei getrennte Verfahren handelt, müssen beide gesondert adressiert werden. Die Überwachungspläne werden mit den bestehenden Regelungen nicht beschleunigt. Hier muss die Bundesregierung nachbessern und eine Anweisung an die DEHSt geben, dass Brennstoffwechselfälle aufgrund der Gaskrise bzw. im Falle der Alarmstufe prioritär bearbeitet werden müssen.

#### 7. Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser:

Bei manchen Vorhaben besteht die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser (AZB). Die Pflicht zur Erstellung des AZB sollte ausgesetzt werden. Die Untersuchungen für diesen Bericht sowie die Erstellung nehmen eine erhebliche Zeit in Genehmigungsverfahren in Anspruch, die in dieser Notfallsituation nicht zur Verfügung steht.

#### 8. Vorprüfung Umweltverträglichkeitsprüfung:

Für manche Gaseinsparprojekte ist die Vorprüfung für eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese nimmt erhebliche Zeit in Genehmigungsverfahren in Anspruch und sollte daher für diese Notsituation ausgesetzt werden.

## 9. Starke Signale der Bundesregierung in Richtung EU-Kommission:

Der BDI spricht sich dafür aus, dass die Bundesregierung sich gegenüber der EU-Kommission dafür einsetzt, dass Rechtsvorgaben aus dem EU-Umweltrecht vorübergehend nicht zur Anwendung kommen müssen, welche sich als Hindernisse für die Umsetzung der geplanten Notfallregelungen erweisen können.

## II. Im Einzelnen:

### 1. Ergänzungen des § 31e BImSchG-Entwurf

- **Vorzeitiger Beginn:**

Der vorzeitige Beginn von Projekten sollte auf den Betrieb erweitert werden. Die Einschränkungen des aktuellen § 8a Abs. 3 sollten gestrichen, eine Erweiterung auf Neuanlagen und eine verpflichtende Anwendung erfolgen.

In § 31e Abs. 1 könnte wie folgt formuliert werden:

"In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4, 16, 16a oder 23b soll die Genehmigungsbehörde unter den in §8a Absatz 1 genannten Voraussetzungen sowohl die Errichtung als auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen , wenn die Genehmigung beantragt wird

1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,
2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder
3. wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

Die Zulassung des Betriebs der Anlage soll unbeachtlich weiterer Verfahrensschritte im Genehmigungsverfahren zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auch bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen. Im Übrigen bleibt § 8a unberührt."

- **§ 31e neuer Satz:**

Wir regen an, den § 31e Abs. 2 S. 2 BImSchG als S. 3 zu fassen und folgenden S. 2 einzuschieben (nach den Nr. 1-3):

„Dies gilt auch, sofern die Erteilung einer Ausnahme einer Beteiligung der Öffentlichkeit bedarf.“

Begründung: Teilweise werden Ausnahmen (konkret nach der 13. BImSchV) in einzelnen Bundesländern mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt.

Ein Beispiel hierfür war ein Fall letztes Jahr, in dem eine Bezirksregierung in NRW für die NOx-Emissionen auf Grundlage eines Erlasses, der eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 1b BImSchG (der eigentlich nur für nachträgliche Anordnungen gilt) vorsieht, eine Genehmigung nur mit einer vollen Öffentlichkeitsbeteiligung (1 Monat Auslegung + 1 Monat Einwendungsfrist) erteilt hat.

Wenn dies der Maßstab wäre, braucht die Erteilung der Ausnahme selbst rund drei Monate, was mit dem Zweck des Gesetzes in Widerspruch steht, weil der Wegfall des Änderungsverfahrens damit keinen Zeitgewinn bringen würde.

- **Erörterungstermin:**

In § 31e Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag des Antragstellers soll auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden.“

Erörterungstermine kosten Zeit in Verfahren, die aktuell in der Notsituation nicht zur Verfügung stehen. Der zusätzliche Erkenntnisgewinn für die Behörden in Erörterungsterminen ist gering oder nicht vorhanden.

- Es sollte der folgende **§ 31e Abs. 6** aufgenommen werden:

„Die Behörde hat zur Beschleunigung des Verfahrens bei Fehlen von Antragsunterlagen nach Möglichkeit durch Anwendung von Auflagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG und Aufslagenvorbehalten nach § 12 Abs. 2a BImSchG auf die frühzeitige Zulassung nach § 8a BImSchG bzw. die Genehmigungserteilung hinzuwirken.“

## 2. Ergänzung des § 31f BImSchG-Entwurf

- § 31f sollte wie folgt geändert werden:

„~~Über die Zulassung der Ausnahme hinaus bedarf es~~ **Es bedarf** weder einer Genehmigung nach § 4 noch einer Änderungsgenehmigung nach § 16, 16a, 23b noch einer Anzeige nach § 15 oder 23a, wenn der Betreiber [...]“

Hierdurch wird klargestellt, dass nicht nur die in §§ 31 a-d genannten Fälle adressiert werden sollen, sondern alle Fälle von § 31f erfasst werden. § 31f könnte sonst einschränkend verstanden werden auf die Fälle der §§ 31 a-d.

**Zudem werden mit dieser Ergänzung die Neuanlagengenehmigungen erfasst, sowie die evtl. ebenfalls möglichen isolierten störfallrechtlichen Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren.** Es sollten auch Neuanlagen von den Erleichterungen des § 31f erfasst werden. Durch den Einschub können Neu- und Änderungsgenehmigungsverfahren gleich behandelt werden. Gaseinsparprojekte können nicht nur durch Änderungen an bestehenden Anlagen umgesetzt werden, einige Vorhaben benötigen eine neue Genehmigung (z. B. Aufstellung mobiler Dampferzeuger oder LNG/Propangastanks aus denen in übergeordnete

Gasnetze eingespeist wird). Ohne diese Änderung würden diese Projekte aufgrund der langwierigen Genehmigungsverfahren nicht umzusetzen sein.

- Artikel 37 Industrieemissions-Richtlinie (IED) lässt ausdrücklich den (ggf. befristeten) Weiterbetrieb einer IED-Anlage bei einer Betriebsstörung oder einem Ausfall der Rauchgasreinigung zu. Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 4 IED sieht dies über einen Zeitraum von mehr als 120 Stunden hinaus vor, wenn „ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben“ ist. Dies dürfte in der Gasmangellage der Fall sein. Artikel 37 IED sollte daher ausdrücklich aufgegriffen werden.

Eine Umsetzung dieser Vorschrift könnte dadurch erfolgen, dass im BImSchG geregelt wird, dass Artikel 37 IED bei der Ausnahmen-Zulassung gemäß § 23 der 13. BImSchV bzw. § 24 der 17. BImSchV oder § 32 der 44. BImSchV zu beachten ist – und zwar nicht nur bei Brennstoffwechseln, sondern auch beim Weiterbetrieb von Feuerungsanlagen mit reduzierter Abgasreinigung bzw. notfalls ohne Rauchgasreinigung aufgrund von Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von Betriebsmitteln zur Emissionsminderung.

Zumindest bedarf es einer Klarstellung in einem zu ergänzenden § 31 f) Abs. 2 S. 2 (neu) BImSchG, dass Ausnahmen auch weitergehende Abweichungen oder Ausnahme-Zulassungen auf Basis der einschlägigen Regelungen der IED sein können, wenn und soweit dies die Richtlinie im Einzelfall zulässt: „Unbeschadet des Satzes 1 sind Ausnahmenvorschriften im Sinne des Absatzes 1 auch weitere Ausnahmen oder Abweichungen, welche die zuständige Behörde bei Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU in Anwendung bzw. in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Anhängen der Richtlinie zulässt.“

- In §31f, Abs. 2 Nr. 6 wird eingefügt: §§ 9 – 17, 21 – 29, 32.

Grund: die Ausnahme zur Einhaltung von Emissionsgrenzwerten gilt genaugenommen nur für Gaskessel mit 2-Stoff-Brenner oder Ersatzbrenner, nicht für einen zusätzlich beigeestellten mobilen Heizölkessel, weil hierfür Emissionsgrenzwerte gem. § 12 gelten, welcher in Abs. 2 aktuell nicht aufgeführt ist. Ebenso können aktuell Emissionsmessungen vor Inbetriebnahme und die Einrichtung von Messplätzen (§ 27) gefordert werden, was wahrscheinlich vor dem Winter nicht mehr umsetzbar sein wird. Die Messinstitute sind jetzt schon ausgebucht.

- Nach § 31f Abs. 2 Nr. 6 wird eingefügt:

„7. §§ 32, 40, 41, 42 und 46 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

8. §§ 15 und 18 der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I, S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I, S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Anmerkung: Die jeweiligen Ausnahmemöglichkeiten der Behörden werden sodann in der Abweichungsverordnung nach § 30 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d) aa) und bb) näher geregelt.

Es ist aber von sehr großer praktischer Bedeutung, dass die Zulassung der Ausnahmen nach der AwSV bzw. der Betriebssicherheitsverordnung nicht isoliert erfolgen, sondern dass

klargestellt wird, dass diese Ausnahmen auch keine Verfahren nach dem BImSchG nach sich ziehen.

Es sind analog zum LNG-Beschleunigungsgesetz auch Ausnahmen zum UVPG, BNatSchG, WHG und IZÜV aufzunehmen. Denn die Ausnahmen sind entsprechend dem Zweck des LNG-Beschleunigungsgesetzes zur Sicherung der nationalen Energieversorgung im Bereich der Industrie erforderlich und gerechtfertigt.

- **1. BImSchV ergänzen:**

Die 1. BImSchV sollte in § 31f aufgenommen werden.

### 3. Ergänzung des § 31g BImSchG-Entwurf

- Nach § 31g Abs. 1 Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„§ 12 Abs. 1b BImSchG ist entsprechend anwendbar.“

- In § 31g Abs. 2 ist nach den Wörtern „bedarf es weder“ zu ergänzen „einer Genehmigung nach § 4, einer Änderungsgenehmigung nach § 16, 16a, 23b noch einer Anzeige nach § 15 oder 23a“.

Begründung siehe oben. Auch neue Vorhaben und störfallrechtliche Verfahren müssen erfasst werden.

- In § 31g sollte so ergänzt werden, dass die Behörde Ausnahmen von **allen Anforderungen der Ziffer 5 der TA Luft** einschließlich der Emissionsbegrenzungen und der Messung und Überwachung der Emissionen und der Bestimmung über die Ableitung von Abgasen zulassen kann. Zum Beispiel müssen auch Regelungen zur zeitweiligen Aussetzung von kontinuierlichen Messungen möglich sein, da die entsprechenden Messgeräte in der zur Verfügung stehenden Zeit weder beschafft noch installiert und kalibriert werden können.

**Hierdurch wird gewährleistet, dass auch Anlagen im Anwendungsbereich der TA Luft (also alle Anlagentypen z. B. Glasindustrie, Automobilindustrie und weitere) bekommen und nicht nur die in §§ 31 a-d genannten Anlagen.**

- § 31g Satz 2, der wie folgt lautet, sollte gestrichen werden: „Bei Anlagen, die von der Richtlinie 2010/75/EU erfasst werden, dürfen Abweichungen nicht über die Bandbreiten hinausgehen, für die in BVT-Merkblättern Emissionsbandbreiten festgelegt sind.“

Ein Festhalten an den BVT-Bandbreiten der IED in der jetzigen Notfallsituation ist nicht sinnvoll. Da viele Emissionsbegrenzungen z.B. in der TA Luft an der oberen Bandbreite liegen, wäre für IED-Anlagen damit keine Erleichterung möglich und der Brennstoffwechsel könnte damit verhindert werden. Auch nach den Regelungen der IED sind Ausnahmen von den BVT-Bandbreiten ausdrücklich zulässig.

#### 4. Ergänzung § 31h BImSchG-Entwurf

In § 31h Abs. 2 ist nach den Wörtern „bedarf es weder“ zu ergänzen „einer Genehmigung nach § 4, einer Änderungsgenehmigung nach § 16, 16a, 23b noch einer Anzeige nach § 15 oder 23a“.

Begründung siehe oben. Auch neue Vorhaben und störfallrechtliche Verfahren sollten erfasst werden.

#### 5. Klarstellung Überschrift Vierter Abschnitt BImSchG

In der Überschrift des Vierten Abschnitts des BImSchG sollte klargestellt werden, dass dieser Abschnitt nicht nur für den „Brennstoffwechsel in der Mangellage“ gilt, sondern für die Mangellage insgesamt (also auch für den Weiterbetrieb von Kohle- und Ölkraftwerken in einer Mangelsituation). Entsprechend sollte auch die Fußnote zur Abschnittsüberschrift aktualisiert werden.

#### 6. Ergänzung 4. BImSchV

- Unter Artikel 1 sollten die Wörter „50 Tonnen“ in Ziffern in 9.1.1.1 und 9.1.1.2 durch die Wörter „200 Tonnen“ ersetzt werden.

Auch in einem vereinfachten Verfahren findet eine umfassende störfallrechtliche Bewertung statt. Auch andere rechtliche Voraussetzungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG oder § 16 bzw. § 16a BImSchG stehen einer Anhebung des Schwellenwertes soweit ersichtlich nicht entgegen. Bei einer anhaltenden Gaskrise könnte die Anhebung des Schwellenwertes für viele Industriezweige relevant werden wie ggf. auch für kommunale LNG/LPG-Lösungen.

- Es ist rechtlich unklar, ob nicht neben den im Vorschlag bereits aufgegriffenen Erleichterungen für die Lagerung von Stoffen und Gemischen (Ziffer 9.1.1) hinsichtlich der Regasifizierung auch die Ziffer 1.14.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verfahrensart G / E) zur Anwendung kommt. Dies bedarf einer Klarstellung, weil ansonsten die Erleichterungen unter Ziffer 9.1.1 ins Leere laufen würden.

Beispiel 1: Es ist eine neue Propan-Flüssiggasanlage geplant, die flüssiges Propangas zu einem erdgasähnlichen Gemisch aufbereitet, um den Erdgasbedarf eines Kraftwerks zu substituieren.

Beispiel 2: Es ist die Regasifizierung von LNG geplant, um unter Zumischung von Stickstoff ein erdgasähnliches Gemisch in das Erdgasnetz des Unternehmens einzuspeisen.

#### 7. Aufnahme eines Moratoriums für § 327 StGB in EGStGB

Viele Bundesländer erwägen bis zur Genehmigungserteilung ein Duldungsverfahren einzuführen, um im Falle längerdauernder Verfahren kurzfristige Brennstoffwechsel oder andere technische Lösungen zur Sicherstellung der Energieversorgung von Industrieanlagen zu ermöglichen. Dies ist vor allem deswegen wichtig, weil die avisierten Gesetzesänderungen möglicherweise einige Fälle der Brennstoffanpassung nicht erfassen bzw. nicht die erhoffte Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bewirken. Trotz entsprechender Erlasse einiger Bundesländer bleibt ein strafrechtliches Restrisiko

für Betreiber, sich nach § 327 StGB und für Behörden sich wegen Beihilfe nach § 27 StGB strafbar zu machen.

Dieses Risiko sollte befristet für zwei Jahre durch Aussetzung von § 327 StGB unter den Voraussetzungen der neuen BImSchG-Änderungen behoben werden:

„1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage, 2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder 3. wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.“

## **8. Abweichungen von der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

In den Entwürfen vom 08.08.2022 sind Abweichungen von den Regelungen zur AwSV noch nicht adressiert. Diese sind notwendig, um das zügige Anliefern, Umschlagen, Lagern und Verbrauchen von Heizöl oder anderen wassergefährdenden Ersatzbrennstoffen sicherzustellen.

Rechtliche Erleichterungen für neue und bestehende Anlagen:

- Verzicht auf zeitaufwendige Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 41 Absatz 2 oder § 42 AwSV für die Errichtung neuer Anlagen und für die wesentliche Änderung bestehender Anlagen
- Verzicht auf die Anzeigen nach § 40 AwSV

Technische Voraussetzungen für neue Anlagen:

Lagerung (z.B. in gemieteten Tanks):

- Doppelwandige Tanks mit Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherung/Grenzwertgeber und Leckanzeigesystem, Füllstandsanzeiger, ggf. Heberschutz); alle Teile der Lageranlage erfüllen die Anforderungen gemäß § 63 Abs.4 WHG oder
- Einwandige Tanks mit Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherung/Grenzwertgeber, Füllstandsanzeiger, ggf. Heberschutz); alle Teile der Lageranlage erfüllen die Anforderungen gemäß § 63 Abs.4 WHG und zusätzliche tägliche Kontrollen von fach- und/oder sachkundigem Personal
- Entnahmeleitungen zum Verbraucher: einwandige selbstsichernde Saugleitungen oder einwandige Saugleitungen mit Heberschutz am Tank;

Befüllung der Tanks auf Abfüllflächen in Anlehnung an § 32 AwSV:

- Straßenmäßige Befestigung der Stellfläche für den Straßen- und Bahntankwagen;
- Befüllung der Tanks nur aus dafür zugelassenen Straßen- und Bahntankwagen;
- Mobile Wanne unter der Kupplungsstelle (Befüllstutzen Tank)

- Infrastrukturelle Maßnahmen, wie Befüllung nur unter Aufsicht, Bindemittel, Kanaldichtkissen vor Ort

Sachverständigenprüfung gemäß § 46 AwSV:

- Die technische Ausführung wird von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV über eine Prüfung vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung geprüft. Die Prüfung kann bis max. 4 Wochen nach der Inbetriebnahme oder der wesentlichen Änderung durchgeführt werden.
- Der Prüfbericht wird gemäß § 47 Abs. 3 AwSV der zuständigen Behörde vorgelegt.

## 9. Abweichungen von der Betriebssicherheitsverordnung

In den Entwürfen vom 08.08.2022 sind Erleichterungen bezüglich der Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung noch nicht adressiert. Diese sind für beschleunigte Gaseinsparprojekte erforderlich.

- Abweichend von § 15 BetrSichV bedürfen Anlagen keiner vorab durchgeführten Inbetriebnahmeprüfung. Die Inbetriebnahmeprüfung kann innerhalb von zwei Monaten nach Inbetriebnahme nachgeholt werden. Nach Abschluss der Umbauarbeiten wird der Arbeitgeber sicherstellen, dass sich die Anlage wieder in einem sicheren Zustand befindet und alle für den Normalbetrieb getroffenen technischen Schutzmaßnahmen wieder vollständig vorhanden und funktionsfähig sind.
- Abweichend von § 18 BetrSichV ist eine Erlaubnis für die der Verordnung unterliegenden Vorhaben nicht erforderlich.
- In Hinblick auf die Terminvorgaben nach Betriebssicherheitsverordnung sind die Prüfungsintervalle in Berücksichtigung des Verlaufes der Gasmangellage durch die zuständige Behörde anzupassen.

## 10. Abweichungen von der KAS 1: Sicherheitsrelevante Anlagenteile erforderlich

Die Kommission für Anlagensicherheit definiert in KAS 1 unter anderem in ihrem Anhang, was sog. „Sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)“ sind. Werden sicherheitsrelevante Anlagenteile neu erstellt oder erweitert, kann eine störfallrelevante Änderung nach §§ 15 Abs. 2a/ 16a BImSchG vorliegen. Dies kann zu Anzeige oder Genehmigungstatbeständen führen.

Bei „Fuel Switch“ Projekten sind insbesondere Lagereinrichtungen von Erdgas (LPG) oder LNG bzw. von Heizöl (leicht) betroffen.

In Tabelle 1 Nr. 2.1 und 2.3 werden für diese Stoffe sehr niedrige Mengenschwellen definiert, ab denen solche Lagermengen bereits als SRA gelten. Zum Beispiel ist für Erdgas/LPG eine Menge von nur 1t ausreichend, um die Schwelle zum SRA zu überschreiten. Auch bei der Heizöllagerung ist die Schwelle bei nur 12,5 t bereits erreicht.

Dies kann bei „Fuel Switch“ Projekten in Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung zu den o. a. erheblichen genehmigungsrechtlichen Konsequenzen führen und damit zu unabsehbaren Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen.

Auch wenn § 30 EnSiG keine entsprechende Verordnungsermächtigung vorsieht, kann das BMUV durch einen Erlass festlegen, dass eine zeitweise Abweichung von diesen Bestimmungen der KAS 1 erlaubt ist, wenn es sich um Vorhaben handelt, die unter die Abweichungsverordnung nach § 30 EnSiG fallen. So könnten die Mengenschwellen bei der Nummer 2.1 und 2.3 auf die Mengenschwellen der Spalte 4 des Anhangs 1 der 12. BlmschV angehoben werden.

#### **11. Sonstiges:**

Unter Umständen könnte es in der ersten Zeit nach dem Brennstoffwechsel dazu kommen, dass genehmigte Grenzwerte zeitweilig überschritten werden durch z.B. einen diskontinuierlichen bzw. noch nicht eingeschwungenen Betrieb. Hier sollte das übergeordnete Ziel möglichst geringer schädlicher Umweltauswirkungen gelten und vorübergehende Grenzwertüberschreitungen sollten kulant gehandhabt werden. Ggf. könnten hier auch Selbstverpflichtungen der Betreiber einen Kompromissvorschlag darstellen.

### III. Anhang: Beispiele für Industrieprojekte zur Einsparung von Gas und zur Aufrechterhaltung aller Industrieprozesse

Konkrete Beispiele für fuel-switch-Projekte in der deutschen Industrie sowie für Projekte, die die Fortführung von Industrieprozessen ermöglichen sollen:

- Umstellung einer erdgasbasierten Dampfkesselanlage auf Heizöl. Die Anlage besteht aus 10 Flammrohrkesseln (insgesamt: 365 MW) und wäre innerhalb kürzester Zeit technisch umstellbar auf Heizöl.
- Eine Firma der Papierindustrie plant die Wieder-Inbetriebnahme einer Reststoffverbrennungsanlage, deren Genehmigung im September 2021 nach einer Investition in eine parallel errichtete Neuanlage zum Erlöschen gebracht worden ist. Die nun möglich gewordenen Ausnahmen für Bestandsanlagen könnte diese Altanlage nach einer kurzen Ertüchtigungsphase (ca. 4 Wochen) jedoch ebenfalls einhalten. Sollte ein Wiederaufleben der alten Genehmigung, idealerweise in Verbindung mit einer Erweiterung der zugelassenen Brennstoffe um Waldresthölzer, ermöglicht werden, kann allein die einzelne Firma mit dieser Anlage 180 GWh/a Erdgas pro Jahr einsparen.
- Konkrete Planungen von „Fuel Switch“ bei gasbetriebenen Thermoprozessanlagen. Dies gilt zum Beispiel für gasbetriebene Härteöfen, Gießereien, Schmieden, aber auch für Teilprozesse wie Trockneranlagen.
- Aus der chemischen Industrie: Die Energieerzeugung (Strom für den Eigenbedarf, Dampf- und Prozesswärme) des Standorts erfolgt zum größten Teil aus Gas. Umrüstung der Kessel zur Dampf- und Wärmeerzeugung auf die Möglichkeit, zusätzlich Öl zu verfeuern. Investition in sog. Zweistoffbrenner (Öl/Gas), Tanks (d.h. Aufstellung Tank und Einrichtung Abfüllplatz) und zugehörige Infrastruktur (Rohrleitungen, Pumpen).
- Betrieb mehrerer mobiler Anlagen zur Dampferzeugung. Die Dampferzeuger werden mit Heizöl EL unterfeuert. Der Betrieb dient dem Ausgleich ggf. reduzierter Dampfmengen von Extern. Daher handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Brennstoffersatz in einer bestehenden Anlage, sondern um den Betrieb zusätzlicher Anlagen zur Dampferzeugung. Die Anlagen jeweils bestehend aus: Dampfkessel Heizöltank 50 m<sup>3</sup>, Behälter für Abschlammwasser und VE- Speisewasserbehälter.
- Brennstoffwechsel durch ein übergeordnetes LNG-Terminal bzw. anlagenbezogene Flüssiggastanks oder Propangastanks ggf. in Verbindung mit dem Austausch der Verbrennungstechnik. Fuel Switch auf Schwerölversorgung.
- Reaktivierung einer LPG-Butanganlage

- Umstellung auf leichtes Heizöl: Für Glaswannen an einem Standort wird ein älteres Feuerungssystem wieder in Betrieb genommen. Dazu müssen zum Teil die Pumpen und Rohrleitungen erneuert werden. Es ist bereits ein Lagertank vorhanden, der es dem Unternehmen erlaubt, beide Wannen einen Tag in Hot Hold (Notfallversorgung/Warmhalten ohne Produktion) zu halten.
- Durch Anpassen der Regelung in thermischen Abgasreinigung kann der Erdgasverbrauch auf 30% reduziert werden und der Rest durch Ersatzbrennstoffe ersetzt werden. Eine Reduzierung des Erdgasverbrauchs auf 0% ist vermutlich möglich (bis auf das Anfahren / Stützflamme). Hierfür wäre Methanol ein guter Ersatzbrennstoff zum Erdgas. Dazu sind konstruktive Änderungen erforderlich, die Genehmigungsverfahren auslösen können, z. B. durch den notwendigen Einbau einer neuen Lanze.

Rückmeldungen innerhalb von 24 Stunden aus den BDI-Branchen. Die Liste stellt nur eine kleine Auswahl dar und ist nicht vollständig:

Branche	Art des Projektes/ Art der Anlage	Anzahl	Genehmigung/ Anzeige nach §§ 15, 16 BImSchG bisher erforderlich?	Neue Vorschläge der Bundesregierung vom 08.08.2022 zur Änderung des BImSchG sowie sonstiger Regelungen ermöglichen Umsetzung des Projektes zukünftig ohne Genehmigung? (und damit sehr zügig)	Welche Regelungen in Gesetz/ Verordnung müssten geändert werden, damit Vorhaben zügig umgesetzt werden kann?
Feinkeramik-industrie (Geschirr, Sanitär, Tech. Keramik)	Ersatz Erdgas durch Flüssiggas (LPG) am Ofen und Trockner (Öl oder Kohle sind an den aktuellen Öfen nicht möglich)	Ca. 100 Standorte jeweils mit mehreren Anlagen	Änderungsgenehmigung ist bei Brennstoffwechsel erforderlich	Nein, Aspekte, die beim Brennstoffwechsel beachtet werden müssen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wechsel von Erdgas auf LPG stellt wesentliche Änderung dar und führt zu einer Änderungsgenehmigung</li> <li>2. Die Brenner müssen umgebaut oder zumindest umgestellt werden.</li> <li>3. Das Aufstellen und Betreiben der Gastanks ist</li> </ol>	Das Genehmigungsrecht müsste den Brennstoffwechsel und das Aufstellen und Betreiben der Tanks schnell ermöglichen.

				genehmigungs-rechtlich ebenso kompliziert und langwierig (Störfallanlagen)	
Zement	Flüssiggastank 30 t für eine Mahltrocknungsanlage	1	Ja, § 16 BImSchG im vereinfachten Verfahren	Nein, aber bis zu 50 t im vereinfachten Verfahren möglich	4. BImSchV, 12. BImSchV
Trockenmörtel	Heizöltank 30 m <sup>3</sup> für eine Sandtrocknungsanlage	1	Ja, Anzeige § 15 BImSchG	Nein	AwSV, Erweiterung der Vereinfachungen für Heizölverbraucheranlagen auf andere Heizölanlagen
Pharmaproduktion	Thermische Abluftbehandlung Heizölfahrweise	1	ja	k. A.	
Chemie	<b>Kein Brennstoffwechsel;</b> Sondern temporäre Aufstellung mobiler Dampferzeuger mit leichtem Heizöl als Brennstoff, <b>als Neuanlage</b> (kein Brennstoffwechsel), zur Reduzierung /Abschaltung bestehender gasbasierter Dampferzeuger	3	ja	Nein, weil bestehende Dampferzeuger auf Erdgasbasis durch die Aufstellung zusätzlicher temporärer mobiler Dampferzeuger substituiert werden. Diese werden genehmigungsrechtlich aktuell wie eine gänzlich neue Anlage bewertet.	Ausnahmeregelungen <b>müssen für Neuanlagen anwendbar sein:</b> (Vergleichbar/analog zu Fuel Switch): AwSV, TA-Luft, TA Lärm, BetrSichV, StörfallV (Heizöllagerung), Bauordnung; Löschwasserrückhalterichtlinie
Chemie/Pharma	Fuel-Switch bei Kraftwerk	2	ja	Nein, da die bisherigen neuen Regelungen Ausnahmen für materielle Anforderungen vorsehen. Die Behörde ist aber der Ansicht, dass der Fuel Switch an sich eine nachteilige Veränderung und damit	Ausweitung der Regelung des § 8a Vorzeitiger Beginn auf Betrieb mit geändertem Brennstoff.

				genehmigungsbedürftig ist, auch wenn die Grenzwerte der eingehalten werden können. (Es werden mehr und andere Emissionen freigesetzt)	
Chemie	Brennstoffwechsel in einer 500 MW Gasturbine (von Erdgas auf HEL)	1	ja	Nein, weil unklar ist, ob das Vorhaben durch den §31a, §31b, oder durch den neuen §31f in Verbindung mit (2) Nr. 2 (§23 der 13. BImSchV) abgedeckt ist. Solange Unklarheiten nicht ausgeräumt sind, bleibt nur eine Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG. □	Für die Umwidmung eines bestehenden Tanks ist eine Eignungsfeststellung erforderlich. AwSV Abweichungen erforderlich.
Chemie	Abgasreinigung mit Wäscher anstatt durch Verbrennung,	1	ja	Ja, wahrscheinlich, Grenzwerte von Brenner müssen auf Wäscher übertragen werden, genehmigte Grenzwerte können wahrscheinlich eingehalten werden, Abgas kann jedoch nicht thermisch genutzt werden	BImSchG, TA Luft
Chemie	Abgasreinigung (Thermische Nachverbrennung)- Umstellung des Brennstoffes	3	ja	Ja – sofern Behörde zustimmt. Dies ist abhängig vom Umfang der Umrüstungen - Hier besteht auch eine zeitliche Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Anlagenbauer - unabhängig von der Genehmigung	BImSchG
Chemie	Aufstellung mobile Dampferzeuger	2	nein	Nein, da baurrechtliche Genehmigungen sowie Regelungen WHG und AwSV nicht angepasst werden.	AwSV, WHG, Baurecht
Chemie	Einsparung thermische/katalytische Nachverbrennung	2	ja	Ja, durch §31g kann eine Abweichung von den Anforderungen in der Genehmigung abgewichen werden	

<p>Chemisch-pharmazeutische Industrie</p>	<p>Aufstellung mobiler Dampferzeuger mit Heizöl EL</p>	<p>21</p>	<p>ja</p>	<p>Nein, da die neuen Regelungen nicht für Neuanlagen gelten. Zudem Baugenehmigung erforderlich.</p>	<p>Bund:</p> <p>Ausnahmen müssen auch für Neuanlagen nutzbar sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Entwurf zur Anpassung des BImSchG knüpft tatbestandlich an eine „ernste oder erhebliche Gas-mangellage“ (und damit an einen unbestimmten Rechtsbegriff) an. Hier böte sich an, mindestens in der Begründung eine handhabbare Verknüpfung beispielsweise mit der Frühwarnstufe des Notfallplans Gas vorzunehmen.</li> <li>- Es sollte Nummer 1.2.3.1 von Anhang 1 der 4. BImSchV gestrichen oder dahingehend geändert werden, dass dieser Eintrag abweichend von § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV erst ab einer erwarteten Betriebsdauer von 18 Monaten greift.</li> <li>- Zulassung von Abweichungen von der TA-Lärm, insbesondere im Hinblick auf Schall von erforderlichem Anlieferungsverkehr für Heizöl (wie vorgesehen in §31h des Vorschlags zur Änderung des BImSchG)</li> <li>- Zulassung von Abweichungen von der 44. BImSchV und TA Luft hinsichtlich Schornsteinhöhe, wobei wie im Diskussions-Verordnungsentwurf eine Klarstellung der „erheblichen Notsituation“ naheliegend wäre. Eine Anpassung von §31g BImSchG-E wäre dahingehend erforderlich, dass nicht nur Abweichungen von Regelungen der</li> </ul>
---	--	-----------	-----------	--	---

					<p>Genehmigung, sondern ausdrücklich von der TA Luft möglich sein sollen. Vorsorglich klarzustellen wäre zu §31g BImSchG-E ferner (z.B. in der Begründung), dass mit „Anforderungen an die Emissionen der Anlage“ sämtliche Rahmenbedingungen einschließlich der Ableitung von Abgasen erfasst sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erleichterung der Anforderungen des § 32 der 44. BImSchV, insbesondere der Nr. 3 des Absatzes 1 Freistellung von Eignungsfeststellungspflicht gem. § 63 Abs. 1 WHG im Hinblick auf Heizöl-Lageranlage</li> <li>- Zulassung von Abweichungen von Anforderungen der AwSV, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung und die Übernahme von Heizöl</li> <li>- Ausnahme von Erlaubnis Antrag nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV</li> <li>- Ausnahme von Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG</li> <li>- Prüfung inwieweit hinsichtlich der UVP-Vorprüfung Vereinfachungen möglich sind</li> </ul> <p>Länder:</p> <p>Freistellung mobiler Dampferzeuger inkl. Heizöltanks von der baurechtlichen Genehmigungspflicht</p>
Chemie	Fuelswitch Erdgas – Schweröl	1	ja	Ja, müsste gehen	Begrenzung auf 10 Tage / 6 Monate zu kurz

(Behälter-) Glasindustrie	Teilweiser Ersatz des Erdgases zur Befeuerung der Glasmelzöfen durch leichtes Heizöl oder einen alternativen Brennstoff an 7 Standorten	20	Ja, nach § 16 BImSchG, beachte: es sind auch Anträge für Baugenehmigung und Erlaubnis nach AwSV zur Aufstellung von Heizöltanks erforderlich	Nein, weil AwSV und Baurecht noch zu beachten ist.	AwSV, Baurecht
(Behälter-)Glasindustrie	Umrüstung auf Öl	2 Glasmelzwannen	Ja	Genehmigung nach unserem Verständnis weiterhin notwendig, allerdings ohne Verfahren → wesentliche Vereinfachung	Aktuell keine weitere Notwendigkeiten
(Behälter-) Glasindustrie	Einsatz von Kokereigas	4000 m³/h	ja	Mit der Behörde zu klären	
(Behälter-) Glasindustrie	Einsatz von Leichtöl	40 – 100 % Ersatz von Erdgas	ja	ja	
(Behälter-) Glasindustrie	Einsatz von Schweröl	100 % Ersatz von Erdgas	ja	Nein, da AwSV-Ausnahmen fehlen	WHG, AwSV
(Behälter-) Glasindustrie	Einsatz von Butangas	50 % Ersatz von Erdgas	ja	Nein, weil Tanklager nach der Störfallverordnung genehmigt werden muss	
(Behälter-) Glasindustrie	Abhitzeverwertung	1	ja	ja	

Behälterglas	Umstellung auf Heizöl S geplant	1		k.A.	
Behälterglas	Umstellung auf Heizöl EL oder Diesel geplant	4	Bisher noch keine Anträge gestellt	k.A.	
Flachglasherstellung	Umstellung der Gasbefeuerung der Schmelzwanne auf einen Mischbetrieb mit Heizöl	3 (2 Anlage in NRW, eine in Sachsen)	ja	Nein, Die Genehmigungsbehörde ist sich über das Verfahren unschlüssig da keine Vorgaben für Anlagen nach der 4. BImSchV vorhanden sind	Umstellung möglich nur mit Anzeige nach § 15  Reduzierung der Anforderungen aus der AWSV für die Lageranlagen (keine Eignungsfeststellung, keine Umschlagplätze, reduziertes Rückhaltevolumen  Sonderregelung für die Lagerung von Heizöl in Trinkwasserschutzgebieten  Nichtanwendung der LÖRüRL
Flachglasherstellung- und -veredelung	Dampfkesselanlage (gasbetrieben) alternativ mit Heizöl EL betreiben	1	ja	Nein, da Regelungen zur AwSV fehlen (Eignungsfeststellung, Prüfung, Abnahmen der AwSV-Anlage (Lageranlagen für Heizöl EL, Abtankplätze) formelle Vereinfachung notwendig; Sonntagsfahrverbote u. ä. könnten Versorgung beeinträchtigen	
Flachglasherstellung- und -veredelung	Flachglas-schmelzwanne (Floatwanne, gasbefeuert) alternativ mit Heizöl EL betreiben	4	ja	s. o.	
Flachglas	Wannenbefeuerung mit Heizöl EL statt Gas geplant	1	§ 15 Anzeige erforderlich	k.A.	

(Spezial-) Glasindustrie	Lagerung und Installation der notwendigen Einspeisetechnik für 15to LPG zur partiellen Befuerung von Schmelzwannen im Mischbetrieb	9 Schmelzwannen 4 Schmelzöfen	ja	Regelungen würden das Projekt beschleunigen.	§31 g) Bei Überschreitungen, die nur durch den Brennstoffwechsel begründet sind, sollte zumindest bei Einschränkungen in der Gasversorgung auch bei Anlagen, die von der Richtlinie 2010/75/EU erfasst werden, eine Überschreitung über die Bandbreiten der BVT Merkblätter hinaus akzeptiert werden.
(Spezial-) Glasindustrie	Aufstellung mobile Propanversorgungsanlage zum Ersatz von Erdgas in der Glasschmelze	Anzahl 1 bis 6	ja	Nein, weil der Betrieb Störfallbetrieb ist und damit auch Propanlänger kleiner 50t einer Genehmigung bedürfen	Vereinfachungen von Genehmigungsverfahren auch bei Unternehmen, die dem Störfallrecht unterliegen (§§ 23a/b BImSchG)
(Spezial-) Glasindustrie	Aufbau zentraler Propanversorgung für mehrere BImSch-Anlagen	1	ja	Nein, weil Lager größer 50t, Neuanlage (liefert an mehrere BImSch-Anlagen), störfallrelevant	Zulassung des vorläufigen <b>Betriebs</b> beginn nach § 8a auch für Neuanlagen, vereinfachtes Verfahren auch für Anlagen größer 50t (hier 190t) (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
(Spezial-) Glasindustrie	Brennstoffwechsel an Glasschmelzen	3	ja	Nein, weil Anlagen nach Anhang 1 4. BImSchV nicht von §31 f BImSchG profitieren	Ausdehnung des §31 f auch auf Anlagen der 4. BImSchV  §31 g) Bei Überschreitungen, die nur durch den Brennstoffwechsel begründet sind, sollte zumindest bei Einschränkungen in der Gasversorgung auch bei Anlagen, die von der Richtlinie 2010/75/EU erfasst werden, eine Überschreitung über die Bandbreiten der BVT Merkblätter hinaus akzeptiert werden Vereinfachungen bei der Zulassung des zusätzlichen Brennstoff nach TEHG sowie für die Ergänzung des Überwachungsplans der EU-ETS Anlage (verlängerte Fristen, Erstellung des Plans im Nachhinein)

(Spezial-) Glasindustrie	Lagerung von LPG zur alternativen Befeuerung im Dauerbetrieb mit einer Kapazität von mind. 80 to LPG	2 Schmelzwannen	ja	Nein, weil ein Mengenschwellwert von mindestens 80 t für eine Dauerlösung anzustreben wäre (Vorschlag bisher nur 50 t)	Anhang 1 zur 4. BImSchV
(Spezial-) Glasindustrie	Umstellung auf Öl, Butangas, Strom geplant	1	Noch kein Antrag gestellt	k.A.	
Mineralwolle	Umstellung auf Heizöl	1 Anlage bereits umgestellt, 3 weitere Umstellungen in Planung	An erster Anlage § 15-Anzeige	k.A.	
NE-Metallherstellung	LPG Anlage, 30 t Tank	1	Ja, §16	Nein (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)	
NE-Metallherstellung	LPG Anlage, 200 t Tank	1	Ja, §16	Nein (Mit Öffentlichkeitsbeteiligung)	12 BImSchV (Störfall VO)
NE-Metallherstellung	LPG 250 t	1	§ 16/16a Störfallrelevante Änderung	Nein, Sicherheitsrelevanter Anlagenteil, Angemessener Abstand und erhebliche Gefahrenerhöhung führen zur Öffentlichkeitsbeteiligung	12. BImSchV § 16a BImSchG § 50 BImSchG für temporär bestehende Betriebsbereiche KAS-1 KAS-18
NE-Metallherstellung	Aufstellung mobile Wärmeerzeuger für Dampf und Warmwasser beheizt mit Heizöl	4	Ja (1 bis 10 MW)	Nein, weil eine §15 Anzeige für bestehende Anlagen immer erforderlich ist.	44. BImSchV u.a. §32  AwSV (SV-Prüfungen, Abtankplätze etc.)  12. BImSchV (vorübergehende Lagerung beschreiben)

	anstatt bisher Erdgas				
Textilindustrie	Aufstellung mobile Dampf-/Thermalöl-erzeuger	ca. 30	Teilweise <sup>1</sup>	Abdeckung der Änderung über Anzeige nach § 15 BImSchG	Vereinfachungen in der BetrSichV <sup>2</sup> erforderlich
Textil	Temporäre Aussetzung der regenerativen oder thermischen Nachverbrennung bei bestimmten Prozessen	ca. 8	Ja	Ja, Aussetzung der Abluftgrenzwerte für z.B.für organisch C,	
Textil	Aufstellung Öl-/LPG-Tank + Peripherie	ca. 30	Nein	Vereinfachung in AwSV (z. B. Abnahme, zeitweiser Betrieb)	Ausnahmen AwSV erforderlich
Energieversorger im Chemiepark	Wiederinbetriebnahme Holzfeuerung (ca. 50 MW) nach Außerbetriebnahme nach Bau und Inbetriebnahme (2021) zweier GUD-	1	ja	Nein, weil die gemeinsame Nutzung der Altholzfeuerung mit Teilen der neu gebauten GUD-KWK-Anlage eine neue UVP-Betrachtung inkl. Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert.  Bisher ist nur der Anlagenbetrieb ohne Holzfeuerung oder ohne neue	Vereinfachte UVP-Prüfung oder Entfall der UVP-Prüfung da diese Anlagenkonstellation / Betriebsweise nur für zwei Winter genutzt werden soll (Befristung).  Anpassung des KWKG zur Anpassung/Aussetzen der bestehenden Förderbescheide oder Bereitstellung anderer Möglichkeiten, wie Anlagenbetreiber ihre Liquidität (Tilgung

<sup>1</sup> wenn Betriebseinheit Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage

<sup>2</sup> erhebliche Verzögerungen bei Erstellung der erforderlichen Unterlagen durch TÜV

	<p>Kesselanlagen mit je 98 MW (58 + 40 MW).</p> <p>Zurzeit besteht nur eine Fall-back-Genehmigung gemäß § 18 (3) BImSchG mit der Option auf die alte Anlagenkonstellation, ohne die neuen Anlagen umzustellen.</p> <p>Dies bedeutet einen hohen Effizienzverlust beim Betrieb der Anlagen (Primärenergieeinsparung, Hocheffizienzkriterium KWK).</p>			<p>GUD-Anlage in einer UVP betrachtet worden.</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung könnte wahrscheinlich mit den neuen Vorschlägen verkürzt werden.</p> <p>Die gemeinsame Nutzung der Altholzfeuerung mit Teilen der neu in 2021 gebauten GUD-KWK-Anlage würde einen Eingriff in die bestehende KWK-Förderung (BAFA-Bescheid) bedeuten, sobald die Altholzfeuerung auch Strom in KWK (Dampfturbine) erzeugt. Dadurch ist die gesamte Förderung (ca. 90 Mio. EUR) gefährdet! Alternativ darf der erzeugte Dampf nur direkt ohne eine Druckregelung über eine Dampfturbine an die Kunden im IP abgegeben werden. Dies ist sehr ineffizient und nicht im Sinne der Energieeinsparung.</p>	<p>Kredite mittels Förderung) nach der Investition sicherstellen können.</p>
Papierindustrie	<p>Wieder – Inbetriebnahme einer kürzlich stillgelegten Reststoffverbrennungsanlage</p>	1	Ja, bzw. u.U. vollständiges	<p>Nein, weil nach unserem Verständnis die Wieder-Inbetriebnahme von stillgelegten Anlagen, die bis zuletzt genehmigungskonform betrieben</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollten Ausnahmen nicht nur für in Betrieb befindliche Anlagen, sondern auch für vorläufig stillgelegte Anlagen und stillgelegte Anlagen im Wärmesektor ermöglicht werden, wie bereits im</li> </ul>

	(genehmigt nach 17.BImSchV)		Genehmigungsverfahren erforderlich	wurden, damit noch nicht ermöglicht wird.	<p>Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz geschehen. Die Ausnahmen könnten unter Voraussetzungen erfolgen, zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stilllegung ist binnen der letzten 3 Jahre erfolgt,</li> <li>• die Anlage bis dahin zulässig und rechtskonform betrieben worden,</li> <li>• die Inbetriebnahme erfolgt auf der Grundlage der bis zur Stilllegung geltenden Genehmigungslage, wenn erforderlich mit Inanspruchnahme der jetzt (befristet) möglichen Ausnahmen.</li> </ul> <p>Duldung eines Beginns und Betriebes mit Rechtssicherheit, während eines Genehmigungsverfahrens.</p>
Herstellung von Zucker	Fuel switch an Großfeuerungsanlage (KWK-Dampferzeuger) von Erdgas auf HEL	1	ja	Nein, weil die Neuregelungen zwar Abweichungen von Emissionsbegrenzungen ermöglichen, die grundsätzliche Erfordernis einer Anzeige nach § 15 bzw. einer Genehmigung nach § 16 im Falle einer Änderung der Anlage jedoch bestehen bleibt. Die Möglichkeit der Abweichung von Emissionsbegrenzungen befreit im Falle einer Fuel switch nicht von der Anzeige-/Genehmigungserfordernis weil zum Beispiel AwSV Regelungen weiter zu beachten sind. Hinzu kommt, dass die angedachten	§ 15 und § 16 BImSchG, Kapitel 4 TA-Luft 2021, § 40 AwSV, § 63 WHG

				<p>Änderungen der TA-Luft nicht weitreichend genug sind, da lediglich Abweichungen von Anforderungen an Emissionen vorgesehen sind. Sämtliche Abschnitte der TA-Luft, die die Umweltauswirkungen einer Änderung in Form von Immissionen behandeln, sind von der Neuregelung nicht abgedeckt.</p> <p>Zudem sind im aktuellen Vorschlag keine Abweichungen von den Anforderungen der AwSV enthalten.</p>	
Nahrungsmittel	Aufstellung von zusätzlichen HEL Tanks und Fuelswitch im Kraftwerk	4 Tanks 1 Kessel	Ja / §16	<p>Ja, Erleichterung Verfahren durch 31e und f</p> <p>Nein, Errichtung und Betrieb sind weiter Genehmigungsbedürftig</p>	Anpassung AwSV und Ausnahme von Verfahren nach BImSchG
Nahrungsmittel	Umnutzung vorhandener HS Tankanlage für HEL Nutzung	1 Tank	Ja / §15	Nein, Errichtung und Betrieb sind weiter Genehmigungsbedürftig	Anpassung AwSV und Ausnahme von Verfahren nach BImSchG
Chemie	Aufstellung mobile Dampferzeuger	10	ja	<p>Fall 1: Einzelaufstellung direkt an den Produktionsbetrieben</p> <p>Fall 2: Gemeinsame Aufstellung als Neuanlage (Betrieb &lt; 12 Monate)</p> <p>Fall 1: Neue Vorschläge ermöglichen evtl. Verzicht auf Anzeigeverfahren. Zusätzlich Erleichterung bei der Abluftableitung</p>	<p>Weitere Erleichterungen bei der Erlangung notwendiger Baugenehmigungen.</p> <p>Weitere Ausnahmen für die Eignungsfeststellungspflicht.</p> <p>Ausnahme von Erlaubniserfordernis nach TEHG.</p>

				Fall 2: Erleichterung bei der Abluftableitung. Sonst keine relevanten Verbesserungen.	
Haushaltsgeräte	Umstieg von Erdgas auf Erdöl	3 Standorte à 1 Anlage, Gesamtverbrauch ca. 2,5 MWh / Monat (Winter)	Ja.	Nein, Genehmigung voraussichtlich weiterhin erforderlich. Der Genehmigungsprozess könnte aber verkürzt werden.	In der Kürze der zeitlichen Frist leider nicht überprüfbar.
Automobil	Reduktion der Brennraumtemperaturen von Thermischen Nachverbrennungsanlagen auf ein Niveau welches gerade den Ofenbetrieb ermöglicht	Insgesamt 24 TNVs	Sondererlaubnis zur Überschreitung von Abluftparametern der TA-Luft Z.B. Cges (50 mg/Nm <sup>3</sup> ), CO und Nox (100 mg/Nm <sup>3</sup> )	Nein, keine Aussetzung von LA-Luft Parametern enthalten	Einsetzen einer Sonderregelung bei Gas-mangellage Parameter der TA-Luft nach Rücksprache und im Ermessen der Genehmigungsbehörde zu Überschreiten.

## **Impressum**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

### **Redaktion Annette Giersch**

T: +49 30 2028-0  
a.giersch@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1615